

32. Vertragsverhältnis innerhalb eines Akkreditivs?

III. Zivilsenat. Ur. v. 25. Februar 1916 i. S. Firma M. (Kl.)
w. D. Bank (Bekl.). Rep. III. 380/15.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Durch Schreiben an die Beklagte vom 2. Februar 1912 hatte die D. Spar- und Leihbank die Klägerin bei der Beklagten mit täglich 30000 *M* akkreditiert und gebeten, davon bis 31. Dezember 1912 Vormerkung zu nehmen. Dieses Kreditverhältnis war in Vollzug

gesetzt und je auf Jahresfrist verlängert worden. Die Abhebungen der Klägerin waren anfänglich auf handschriftliche, alsbald aber auf gedruckte je von der Klägerin unterschriebene Doppelquittungen erfolgt mit den Eingangsworten „Von der D. Bank, Filiale B., für Rechnung der D. Spar- und Leihbank“, und zwar zu großem Teile durch Dritte, denen die Klägerin solche Quittungen zahlungshalber übergeben hatte. Mit den abgehobenen Beträgen belastete die Beklagte die D. Spar- und Leihbank, und diese wiederum schrieb die ihr so von der Beklagten als abgehoben aufgegebenen Posten zu Lasten der Klägerin. Am 7. April 1914 hat ein früherer Angestellter der Klägerin L. auf eine solche Doppelquittung über 15000 M., deren Unterschrift er gefälscht hatte, bei der Beklagten 15000 M. erhoben. Die Beklagte hat den Standpunkt eingenommen und festgehalten, daß auch diese Abhebung zu Lasten der Klägerin gehe. Die Klägerin begehrt deshalb Feststellung, daß die Zahlung der 15000 M. am 7. April 1914 nicht zu ihren Lasten erfolgt sei, eventuell daß die Beklagte aus dieser Zahlung keine Ansprüche gegen die Klägerin herleiten könne.

Das Landgericht entsprach dem Hauptantrage der Klägerin. Der Berufungsrichter wies die Klageanträge ab, den Hauptantrag aus formellen, hier nicht weiter in Betracht kommenden Gründen, den Hilfsantrag als sachlich unbegründet. Die Revision ist erfolglos geblieben.

Gründe:

„Die zutreffende Annahme des Berufungsrichters, daß die Klägerin in betreff der Verwahrung der seit lange vor dem 7. April 1914 allein üblichen, auch von Dritten zu präsentierenden Quittungsformulare ein Verschulden trifft, wird von der Revision nicht angegriffen; . . . rechtsirrig sei aber, daß der Berufungsrichter das Bestehen eines Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien annehme. Diese Annahme ist jedoch frei von Rechtsirrtum und die allein zutreffende. Zwar drückt die Fassung „Die Klägerin habe selbst einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung bis zu 30000 M. täglich erworben, solange die D. Bank die Akkreditierung nicht zurückgezogen habe“ den richtigen Gedanken in einer zu engen Weise aus. Ein das materielle Verhältnis zwischen der Beklagten und der D. Bank irgendetwie überwindendes und in solchem Sinne stärkeres und selbst

ständiges Recht der Klägerin gegen die Beklagte bestand allerdings nicht. Falls das Verhältnis zwischen der Beklagten und der D. Bank von beiden Teilen oder von einem Teile aufgelöst oder abgebrochen wurde, hörte auch jeder Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf, nicht nur dann, wenn die D. Bank die Akkreditierung zurückzog. Aber solange das Akkreditiv zwischen der Beklagten und der D. Bank bestand und in Vollzug bleiben sollte, also innerhalb dieses Verhältnisses, war der Klägerin freilich ein selbständiger Anspruch gegen die Beklagte erwachsen, eben auf wirklichen Vollzug der der Klägerin auf Grund des Ersuchens der D. Bank von Seiten der Beklagten gewährten Krediteinräumung. Diese Krediteinräumung war von der Beklagten nicht nur der D. Bank, sondern auch der Klägerin selbst durch die tatsächliche und sogar jahrelange Handhabung zugestanden. Der Tatbestand hat mit dem Rechte der Anweisung, insbesondere der angenommenen Anweisung nichts zu tun; er wird vom Berufungsrichter auch nicht als Vertrag zugunsten eines Dritten aufgefaßt. Er weist vielmehr alle Merkmale eines Vertrags zwischen der Beklagten und der Klägerin selbst auf. Zweck und Absicht der Akkreditierung bestand nicht darin, daß die Klägerin die Beträge als Einkassierungsbevollmächtigte der D. Bank für diese bei der Beklagten erheben sollte, sondern darin, daß die Klägerin die Abhebungen für sich selbst in eigenem Namen machte, daß also die Beklagte der Klägerin selbst Zahlungen machte, gegen nachfolgende entsprechende Belastung der D. Bank. Darauf ging das Ersuchen der D. Bank an die Beklagte. Daß die D. Bank der Beklagten Deckung zusagte und leistete, war nur der stützende Untergrund der Zahlung der Beklagten an die Klägerin selbst.

Es sollte sich also ein Zahlungsgeschäftsverkehr zwischen der Beklagten und der Klägerin selbst entwickeln, und ein solcher hat sich entwickelt: die Parteien wirkten zusammen zur Erreichung eines von ihnen beiden gewollten rechtsgeschäftlichen Erfolges, nämlich zur Verwirklichung des Akkreditivs, welches durch Deckung von Seiten der akkreditierenden Bank gerade die fortlaufenden Zahlungen an die Klägerin selbst, gerade diese insoweit selbständigen Rechtsbeziehungen zwischen der Beklagten und der Klägerin selbst ins Leben rufen wollte. Wie notwendig diese Auffassung ist, ergibt sich aus RGH. Bd. 65 S. 117; diese Entscheidung hat sogar in einem Selbstanweisungs-

verkehr öffentlich-rechtlicher und nur durch das Gesetz, durch § 97
GewlufWG., begründeter Art ein Vertragsverhältnis erblickt. Das
bestehende Vertragsverhältnis verpflichtete die Parteien gegeneinander
zur Sorgfalt in der Vorbereitung und Ausführung der Auszahlungen.“